OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753539/4/KLi/MM

Datum:
Linz, 3. Juni 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 19. März 2025 der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Irak, vertreten durch Mag. Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar 2025 GZ: IKD-2024-77749/16-AU, betreffend Abweisung eines Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 19. Februar 2025, IKD-2024-77749/16-AU, wies die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatbürgerschaft gemäß § 10 Abs 1 Z 7 und Abs 5 sowie § 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG 1985) ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, am 28. Februar 2024 habe die Bf einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen sei der Lebensunterhalt berechnet und festgestellt worden. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Familie in den letzten 36 Monaten habe 910,00 Euro betragen. Der ASVG-Richtsatz betrage im selben Zeitraum monatlich 1.661,41 Euro für eine Familie. Die Höhe des Einkommens entspräche damit nicht jener des ASVG-Richtsatzes.

Die Behörde habe die Bf mit Schreiben vom 20. Jänner 2025 nachweislich vom Ergebnis der Beweisaufnahme informiert und ihr sei die Möglichkeit eingeräumt worden, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Am 10. Februar 2025 sei die Bf gemeinsam mit ihrem Sohn zur mündlichen Erörterung des Gegenstandes erschienen. Die Bf habe angegeben, sie wolle einen Abweisungsbescheid erhalten um ein Beschwerdeverfahren einzuleiten.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, § 10 Abs 1 Z 7 StbG 1985 normiere, dass einem Fremden die Staatsbürgerschaft, nur verliehen werden dürfe, wenn der Lebensunterhalt ausreichend gesichert sei, oder der Fremde einen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft oder nicht in ausreichendem Maß sichern könne.

Der Lebensunterhalt könne im Sinne der §§ 10 Abs 1 Z 7 Abs 5 StbG 1985 nicht als gesichert bezeichnet werden, da das monatliche Durchschnittseinkommen nicht die Höhe des entsprechenden ASVG-Richtsatzes im geltend gemachten Zeitraum erreiche. Die Tatsache, dass eine gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzung nicht erfüllt sei, habe für sich allein auszureichen, um bei einer Beurteilung nach § 11 StbG 1985 zu einem negativen Ergebnis zu erlangen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, es gäbe neben ihrem eigenen Einkommen weitere zu berücksichtigende Einkommen von im selben Haushalt lebenden Familienmitgliedern. Zum einen sei der Ehemann C__ aufrecht vollzeitbeschäftigt und der im gemeinsamen Haushalt lebende eheliche Sohn D__ beziehe ebenfalls ein Einkommen im Vollerwerb. Daher sei der Lebensunterhalt

gesichert und wäre dem Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stattzugeben gewesen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. März 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Anhand der Aktenlage war erkennbar, dass dies ergebnisneutral wäre und der Entfall steht weder zu Art. 6 Abs. 1 EMRK noch zu Art. 47 GRC im Widerspruch.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 28. Februar 2024 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ein.

II.2. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2025 wurde die Bf nachweislich vom Ergebnis der Beweisaufnahme informiert und es wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben bzw. zu einer mündlichen Erörterung des Gegenstandes zu kommen.

Am 10. Februar 2025 erschien die Bf gemeinsam mit ihrem Sohn zur mündlichen Erörterung des Gegenstandes. Die Bf gab an, dass sie einen Abweisungsbescheid erhalten wolle, um ein Beschwerdeverfahren einleiten zu können.

II.3. Die Bf und ihr Ehemann wohnen seit 1. Mai 2020 in einer Wohnung in E-Straße. Die Miete betrug für die Jahre 2020 bis 2022 monatlich 880,00 Euro und für die Jahre 2023 bis 2024 monatlich 980,00 Euro.

Aufgrund der von der Bf vorgelegten Unterlagen – Versicherungsdatenauszüge, AMS-Bezugsbestätigung der Bf, Lohnabrechnungen des Ehemannes der Bf, AMS-Bestätigung des Ehemannes der Bf; weitere Einkommensnachweise wurden nicht vorgelegt. – hat die belangte Behörde den Lebensunterhalt berechnet und anhand dieser Angaben Berechnungsblätter für die Jahre 2021 bis 2024 erstellt. Das Nettoeinkommen der Familie betrug demnach in den letzten 36 Monaten durchschnittlich 910,00 Euro monatlich und ergibt sich wie nachfolgend tabellarisch dargestellt:

(Bilder nicht darstellbar)

II.4. Aus einer Gegenüberstellung des jährlichen Einkommens mit den ASVG-Richtsätzen ergeben sich folgende finanzielle Mittel:

Jahr	Gesamteinkommen	ASVG-Richtsatz	Anzahl der Monate	LU gesichert?
2021	€ 12.344,30	€ 17.361,96	11	nein
2022	€ 10.387,36	€ 19.508,52	12	nein
2023	€ 8.588,57	€ 21.018,72	12	nein
2024	€ 1.439,85	€ 1.921,46	1	nein
	€ 32.760,08	€ 59.810,66	36 Monate	nein
	€ 910,00	€ 1.661,41	1 Monat	nein

II.5. Demnach ist der Lebensunterhalt nicht gesichert.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den vorgelegten Unterlagen und der Beschwerde.

III.2. Die Feststellungen zu den finanziellen Mitteln ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus der AMS-Bezugsbestätigung der Bf, aus den Lohnabrechnungen des Ehemannes der Bf und aus der AMS-Bezugsbestätigung des Ehemannes der Bf. Diese wurden von der belangten Behörde bei Erstellung der Berechnungsblätter (siehe Punkt II.3.) zugrunde gelegt und tabellarisch gegliedert nach dem Einkommen der Bf und ihres Ehemannes dargestellt.

Weitere Einkommensnachweise wurden nicht vorgelegt.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die von der belangten Behörde erstellten Berechnungsblätter an die Bf und gewährte dieser zur konkreten Berechnung ihrer finanziellen Mittel Parteiengehör.

Die Bf brachte dazu vor, dass die ungeprüfte exakte Bindung an die Richtwerte im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt sei. Diese Richtwerte seien keine absoluten Grenzen, sondern eben nur Richtwerte und daher kein Alleinkriterium. Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Bf sei im Hinblick auf das allgemeine Wohl unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses unter

Berücksichtigung des Gesamtverhaltens der Bf und das Ausmaß der Integration jedenfalls gerechtfertigt.

Ergänzend brachte die Bf vor, auch ihr gemeinsamer Sohn würde im gemeinsamen Haushalt leben und eine Einkommensquelle haben. Weder in ihrer Beschwerde noch in ihrem Parteiengehör legte die Bf dazu Einkommensnachweise vor.
Darüber hinaus übersieht die Bf aber auch, dass in diesem Fall nicht der ASVG-Richtsatz für sie und ihren Ehemann heranzuziehen wäre, sondern ein höhere ASVG-Richtsatz für drei Personen, der auch ihren Sohn berücksichtigt.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgebliche Norm des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 221/2022, lautet:

„Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

[…]

7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und […]

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem

Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.
[…]

§ 11. Bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft."

IV.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl I 145/2024, lautet auszugsweise:

„Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage
§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.
(2) Bei Feststellung des Anspruches nach Abs. 1 ist auch das gesamte Nettoeinkommen des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin) unter Bedachtnahme auf § 294 Abs. 4 zu berücksichtigen.
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[…]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 376,27 €

Richtsätze
§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben 1.751,56 € (Anm. 1)

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 1.110,26 € (Anm. 2),

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259 1.110,26 € (Anm. 2),

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 408,36 € (Anm. 3),
falls beide Elternteile verstorben sind 613,16 € (Anm. 4),

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 725,67 € (Anm. 5),
falls beide Elternteile verstorben sind 1.110,26 € (Anm. 2).

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

[...]

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 1 921,46 €
gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 2 009,85 €

[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 StbG darf einem Fremden die Staatsbürgerschaft nur verliehen werden, wenn sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist.

Bei der Beurteilung, ob der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt, ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in § 293 Abs. 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt (VwGH 21.02.2017, Ra 2016/22/0095; 10.09.2013, 2013/18/0046).

V.2. Gemäß der vorgelegten Saldenliste erzielte die Familie der Bf für die Jahre 2021 bis 2024 (insgesamt 36 Monate) ein Gesamteinkommen von 32.760,08 Euro. Der ASVG Richtsatz für 36 Monate beträgt jedoch 59.810,66 Euro.

Umgerechnet auf einen Monat beträgt der entsprechende ASVG-Richtsatz durchschnittlich 1.661,41 Euro. Der Lebensunterhalt in den letzten 36 Monaten wurde mit durchschnittlich 910,00 Euro festgestellt.

Daher kann der Lebensunterhalt im Sinne der §§ 10 Abs. 1 Z 7, 10 Abs 5 StbG 1985 nicht als gesichert bezeichnet werden, da das monatliche Durchschnitts-

einkommen nicht die Höhe des entsprechenden ASVG-Richtsatzes im geltend gemachten Zeitraum erreicht.

V.3. Gemäß § 10 Abs. 5 StbG ist der hinreichend gesicherte Lebensunterhalt des Einbürgerungswerbers nicht nur auf das Einkommen im Entscheidungszeitpunkt abzustellen, sondern die Annahme eines „hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes“ erfordert eine Nachhaltigkeit der Einkommenssicherung, die nur dann gegeben ist, wenn vom Verleihungswerber feste und regelmäßige eigene Einkünfte für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden (siehe VwGH 04.09.2008, 2008/01/0494).

Entgegen der Auffassung der Bf ist der ASVG-Richtsatz auch kein bloßer Richtwert, an den keine exakte Bindung bestehen würde. Vielmehr handelt es sich um eine in § 293 ASVG gesetzlich geregelte Größe, die nicht nur in § 10 Abs. 5 StbG, sondern u.a. auch in § 11 Abs. 5 NAG oder § 7 Oö. SOHAG als feste – und damit bindende – Berechnungseinheit zugrunde gelegt wird. Ein Abweichen davon (weder nach oben, aber auch nicht nach unten) ist demnach nicht vorgesehen.

Der hinreichend gesicherte Lebensunterhalt für die letzten 36 Monate konnte insofern nicht nachgewiesen werden. Als Konsequenz erfüllt die Bf die Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht.

V.4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkrete Berechnung der jeweiligen finanziellen Mittel ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer